

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

**Kirchengesetz
über die Ordnung der diakonischen Arbeit
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Diakoniegesetz)**

A

BESCHLUSSANTRAG

Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland

(Diakoniegesetz)

vom...Januar 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Kirchlicher Auftrag

§ 1

Auftrag zur Diakonie

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß ist Diakonie Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Heil und Wohl des Menschen gehören untrennbar zusammen. Diakonie vollzieht sich in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

§ 2

Diakonie in der Kirche

Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen

- a) durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- b) durch rechtlich selbständige Träger diakonisch-missionarischer Arbeit, die sich im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe (Diakonisches Werk RWL) als Landesverband zusammenschließen,
- c) durch die Evangelische Kirche im Rheinland in Verbindung mit dem Diakonischen Werk RWL.

II. Diakonie in der Kirchengemeinde

§ 3

Aufgaben der Kirchengemeinde

- (1) Jede Kirchengemeinde nimmt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten diakonische Aufgaben wahr.
- (2) Zu den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde gehören insbesondere:
 - a) Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit,
 - b) Förderung der ehrenamtlichen diakonischen Arbeit,
 - c) Organisation der diakonischen Angebote,
 - d) finanzielle Förderung der diakonischen Arbeit,
 - e) Durchführung der vom Diakonischen Werk RWL beschlossenen Sammlungen,
 - f) Vertretung der diakonischen Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit vor Ort.
- (3) Die Kirchengemeinde soll mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.

§ 4

Diakoniekirchmeisterin, Diakoniekirchmeister, Diakonieausschuss

- (1) Das Presbyterium kann eine Diakoniekirchmeisterin oder einen Diakoniekirchmeister berufen und soll einen Diakonieausschuss bilden. Die Amtszeit der Diakoniekirchmeisterin oder des Diakoniekirchmeisters beträgt in der Regel zwei Jahre.
- (2) Die Diakoniekirchmeisterin oder der Diakoniekirchmeister trägt dafür Sorge, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Presbyteriums, im gottesdienstlichen Leben, in der Gemeindefarbeit und im kirchlichen Unterricht wahrgenommen wird. Dies geschieht unter anderem durch
 - a) regelmäßige Berichte im Presbyterium aus der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde,
 - b) Vorschläge zur finanziellen Ausstattung der Diakonie im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde,
 - c) Mitwirkung im Diakonieausschuss der Kirchengemeinde,
 - d) Mitarbeit in den übergemeindlichen diakonischen Gremien als Vertretung der Kirchengemeinde,

e) Förderung der Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und ihrem Diakonieausschuss, den örtlichen diakonischen Einrichtungen, den benachbarten Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis sowie anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.

(3) Der Diakonieausschuss hat die Aufgabe, das diakonische Handeln der Kirchengemeinde anzuregen, zu fördern und zu begleiten. Der Diakonieausschuss wird als Fachausschuss nach der Kirchenordnung gebildet. Ihm sollen im Regelfall nicht mehr als acht Personen angehören, darunter die Diakoniekirchmeisterin oder der Diakoniekirchmeister.

III. Diakonie in der Region

§ 5

Aufgaben des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Arbeit in seinem Bereich. Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben wird für den Bereich eines Kirchenkreises oder mehrerer Kirchenkreise ein regionales Diakonisches Werk gebildet.

(2) Die Kreissynode kann einen Diakonieausschuss nach der Kirchenordnung bilden. Sollte ein Diakonieausschuss nicht gebildet werden, ist eine Synodalbeauftragte oder ein Synodalbeauftragter für Diakonie zu berufen.

(3) Die Diakoniekirchmeisterinnen und Diakoniekirchmeister und die Vorsitzenden der Diakonieausschüsse der Kirchengemeinden werden regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durch die Synodalbeauftragte, den Synodalbeauftragten oder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des kreiskirchlichen Diakonieausschusses zu einem Informationsaustausch eingeladen.

(4) Kreissynode und Kreissynodalvorstand pflegen eine enge Zusammenarbeit mit dem Leitungsorgan des regionalen Diakonischen Werkes.

§ 6

Regionales Diakonisches Werk

(1) Das regionale Diakonische Werk kann verfasst-kirchlich oder rechtlich selbständig gebildet werden. Es nimmt als örtlicher Wohlfahrtsverband und regionale Gliederung des Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakonisches Werk RWL) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.

(2) Im Aufsichtsorgan des regionalen Diakonischen Werkes müssen Kirchenkreis und Kirchengemeinden angemessen vertreten sein. Die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie, soweit sie oder er nicht Mitglied im Lei-

tungsorgan des regionalen Diakonischen Werk ist, ist geborenes Mitglied des Aufsichtsorgans. Die Superintendentin oder der Superintendent soll Mitglied des Aufsichtsorgans sein; in der Regel führt sie oder er den Vorsitz. Bilden mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames regionales Diakonisches Werk, wird die Vertretung der Superintendentinnen und Superintendenten sowie der Diakoniebeauftragten im Aufsichtsorgan in der Satzung geregelt.

(3) Die Berufung oder Entsendung von Mitgliedern in das Leitungsorgan des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk RWL.

(4) Das regionale Diakonische Werk pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden.

§ 7

Arbeitsgemeinschaft Diakonie

(1) In der Region soll eine Arbeitsgemeinschaft Diakonie gebildet werden, die der Abstimmung der diakonischen Position dient. Sie wird vom regionalen Diakonischen Werk einberufen. Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes RWL ungeachtet des Sitzes ihres Rechtsträgers an. Das Diakonische Werk RWL kann an der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen.

(2) Das Diakonische Werk RWL unterstützt die Bildung und die Arbeit der regionalen Arbeitsgemeinschaften.

IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche im Rheinland

§ 8

Landeskirche

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland hat die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung diakonischer Arbeit in ihrem Bereich.

(2) Die Evangelische Kirche im Rheinland stellt dem Diakonischen Werk RWL einen angemessenen Zuschuss nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verfügung. Durch diesen Zuschuss wird die Beitragspflicht der Evangelischen Kirche im Rheinland einschließlich der unselbstständigen landeskirchlichen Einrichtungen, der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände abgegolten.

(3) Dem Vorstand des Diakonischen Werkes RWL wird in regelmäßigen Abständen oder auf seinen Antrag die Gelegenheit gegeben, in einer Sitzung der Kirchenleitung zu berichten.

§ 9

Diakonisches Werk RWL

(1) Das Diakonische Werk RWL ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne des Artikels 166 Kirchenordnung. Es führt die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland fort. In ihm sind die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie deren Verbände und andere selbstständige Träger zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben als Mitglieder zusammengeschlossen und zeigen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung. Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes RWL.

(2) Alle Mitglieder des Diakonischen Werkes RWL sind nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes RWL und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur vertrauensvollen und geschwisterlichen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie unterrichten sich im erforderlichen Umfang in der Region und darüber hinaus.

(3) Das Diakonische Werk RWL vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

(4) Das Kronenkreuz ist das von der Evangelischen Kirche anerkannte Zeichen der Diakonie.

(5) Der Förderung des Grundverständnisses von diakonischer Arbeit als Gestalt des Auftrags von Kirche bei seinen Mitgliedern sowie der ehrenamtlichen und gemeindenahen Dienste durch das Diakonische Werk RWL, kommt besondere Bedeutung zu.

§ 10

Zusammenarbeit von Landeskirche und Diakonischem Werk

Die Landeskirche und das Diakonische Werk RWL sind zur Erfüllung ihres gemeinsamen Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. Zu gewährleisten sind

- a) gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche,
- b) rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen,
- c) rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben,
- d) rechtzeitige Abstimmung in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich.

Die Landeskirche und das Diakonische Werk RWL treffen nach Abstimmung mit den anderen beteiligten Landeskirchen Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.

§ 11

Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen des Diakonischen Werkes RWL oder seiner Mitglieder

Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes RWL oder seiner Mitglieder werden getroffen

1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:
 - a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes RWL,
 - b) Auflösung des Diakonischen Werkes RWL,
 - c) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken in der Evangelischen Kirche im Rheinland,
 - d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden des Diakonischen Werkes RWL,
 - e) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes RWL,
 - f) Berufung und Abberufung des Vorstands des Diakonischen Werkes RWL einschließlich der Regelung der Sprecherfunktion.
2. im Benehmen mit der Kirchenleitung:

Stellungnahmen des Diakonischen Werkes RWL zu Grundsatzfragen.

§ 12

Vertretung der Landeskirche in Organen des Diakonischen Werkes

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland wird gemäß der Satzung des Diakonischen Werkes RWL in dessen Organen vertreten.

(2) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes RWL durch Verordnung Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

§ 13

Übergangsbestimmung

Die Satzungen und Ordnungen bestehender regionaler Diakonischer Werke sind innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes inhaltlich anzupassen

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Das Diakoniegesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Satzung des Diakonischen Werkes RWL in Kraft tritt. Die Kirchenleitung stellt das Inkrafttreten durch Verordnung fest.

(2) Das Kirchengesetz über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Zusammenarbeit in der Diakonie (Diakoniegesetz) vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 66) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

B

BEGRÜNDUNG

Vorbemerkung:

Unter Fortbestand der drei gliedkirchlichen Grundwerke wurde im Jahr 2008 der Verein Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. (Diakonie RWL e.V.) als neue juristische Person des Privatrechts gegründet. Gründungsmitglieder des neuen Vereins waren die drei Landeskirchen Evangelische Kirche im Rheinland, Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche, die drei gliedkirchlichen diakonischen Werke und der Krankenhausverband Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Durch die Beteiligung der drei Landeskirchen als Gründungsmitglieder wurde und wird die enge rechtstheologische Verbindung, wie sie in den drei gliedkirchlichen Kirchenordnungen formuliert ist ("das Diakonische Werk ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche", Art. 166 Abs. 2 KO EKIR) umgesetzt. Aus territorialen und kirchenpolitischen Gesichtspunkten wurden die drei gliedkirchlichen diakonischen Werke erhalten.

Ausgelöst wurde die Vereinsgründung Diakonie RWL e.V. zum einen durch finanziell zunehmende Engpässe. In Nordrhein-Westfalen, wo der größte Teil der Vereinsarbeit stattfindet, wurden die Globalzuwendungen an die Spitzenverbände in den letzten Jahren drastisch gekürzt. Zum anderen waren jedoch die strukturellen und politischen Konsequenzen einer inhaltlichen Zusammenführung der Vereinsarbeit ebenso treibend für die Vereinsgründung. Bezogen auf den Gesamtumsatz der drei Mitgliedswerke und die Anzahl der Mitarbeitenden hat der entstandene Spitzenverband eine immense wirtschaftliche Größe erreicht, die im sozialen Sektor noch immer einzigartig ist. In den betreffenden Bundesländern ist dadurch die Möglichkeit entstanden, die Interessen der Kirche noch deutlicher vertreten zu können.

Der Verein Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. ist der größte diakonische Landesverband und einer der größten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Er erstreckt sich über Nordrhein-Westfalen, Teile von Rheinland-Pfalz, des Saarlandes und Hessens. Durch die Änderung der Satzung des Diakonie RWL e.V. im Jahre 2013 wurden alle Mitglieder der gliedkirchlichen Werke ebenso Mitglieder des Vereins RWL (Doppelmitgliedschaft). Etwa 2500 Kirchengemeinden, Vereine, Einrichtungen, Werke und Stiftungen sind Mitglied des Vereins.

Der Verein wird zurzeit von zwei Vorstandsmitgliedern geführt, Entscheidungsgremien sind der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung.

Entscheidungsgremien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland sind der Diakonische Rat und die Mitgliederversammlung, geführt wird das Werk von zwei ehrenamtlichen Vorständen.

Im Bereich Rheinland-Pfalz wurde zudem im Jahr 2011 eine Arbeitsgemeinschaft der Diakonischen Werke in Rheinland-Pfalz gegründet, um die spitzenverbandliche Arbeit der Diakonie in Rheinland-Pfalz zu koordinieren und eine adäquate Beratung der diakonischen Träger in Rheinland-Pfalz zu gewährleisten.

Im Saarland ist der Diakonie RWL e.V. im weitaus größten Teil des Bundeslandes der zuständige evangelische Spitzenverband. Um die Aufgaben angemessen wahrnehmen zu können, wurde das Diakonische Werk an der Saar als Verbindungsstelle mit der Wahrnehmung spitzenverbandlicher Aufgaben beauftragt. Insbesondere die Vertretung der Diakonie gegenüber dem saarländischen Landtag und der saarländischen Landesregierung stehen im Vordergrund der Arbeit.

Zum 1.7.2008 erfolgte der Betriebsübergang nahezu aller Mitarbeitenden der drei gliedkirchlichen Werke in den Verein RWL. Das Zusammenwachsen der landeskirchlichen Werke auf Ebene der Diakonie RWL ist zum Teil weit fortgeschritten und die Zusammenführung der inhaltlichen Arbeit im neuen Spitzenverband hat sich bewährt.

Die ehemals ca. 40 Fachverbände sind heute mehrheitlich zu Fachverbänden RWL zusammengefasst. In Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und auf der landeskirchlichen Ebene ist RWL bekannt und Ansprechpartner. Gleiches gilt für die "freie" Diakonie. Politisch ist der Verein RWL verlässlicher Partner.

Jedoch drängen sich durch die Beibehaltung der landeskirchlichen Vereine strukturelle Reformen auf. Eine Vielzahl von Aufsichtsgremien, zunehmende Hindernisse in der täglichen Verwaltung der Werke, insbesondere im Finanzbereich, führen immer mehr zu strukturellen und finanziellen Schwierigkeiten.

Eine zukünftige Konzentrierung auf einen gemeinsamen Verein soll insbesondere Mehrfachstrukturen beseitigen, den mitgliedschaftlichen Zugang zum Diakonischen Werk und die Entscheidungen über die Zuordnung diakonischer Träger zur Evangelischen Kirche erleichtern und sichern. Durch einen gemeinsam getragenen Verein wird die Wahrnehmung der Spitzenverbandsfunktion gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen vereinfacht und transparenter.

- Entscheidungsfindung der Kirchenleitung

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in enger Abstimmung mit den kirchenleitenden Organen der Partnerkirchen, im Jahr 2015 einen grundlegenden Diskurs über eine Verschmelzung (nach dem Umwandlungsgesetz) des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. auf die Diakonie RWL geführt.

Begleitet von einer Steuerungsgruppe wurden im Hinblick auf eine solche Verschmelzung und damit der Aufgabe des eigenen landeskirchlichen Werkes, Fragen struktureller, rechtlicher und finanzieller Art geprüft. Im Ergebnis stellte die Kirchenleitung fest, dass einer Umwandlung des rheinischen Werkes auf die Diakonie RWL keine grundlegenden Hindernisse entgegenstehen.

Mit den beteiligten Leitungen der Partnerkirchen wurde dementsprechend im Juli 2015 ein entsprechender Kirchenvertrag unterzeichnet, der den gemeinsamen Willen zu einer Verschmelzung der Werke auf die Diakonie RWL beinhaltet.

Im zweiten Halbjahr 2016 soll die Verschmelzung rechtlich vollzogen werden.

Zu den rechtlichen Grundlagen, die hierfür zu erarbeiten waren, gehört zum einen die Änderung des entsprechenden Artikels der Kirchenordnung (Art. 166 Abs. 1 KO) sowie die Neufassung des Diakoniegesetzes. In einer Arbeitsgruppe der drei Landeskirchen und der Diakonie konnte eine enge Abstimmung der Neufassung der drei landeskirchlichen Diakoniegesetze erreicht werden.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat den vorliegenden Entwurf unbeschadet landeskirchlicher Besonderheiten fast identisch übernommen.

- Allgemeine Begründung zum Entwurf des Diakoniegesetzes

Die beabsichtigte Verschmelzung der landeskirchlichen Diakonischen Werke zwingt zu einer Änderung auch des „Kirchengesetzes über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Zusammenarbeit in der Diakonie (Diakoniegesetz)“. Dabei wäre es möglich gewesen, die notwendigen Veränderungen durch Änderungen einzelner Vorschriften durchzuführen, ohne den bisherigen Aufbau des Gesetzes im Grundsatz anzugreifen.

Das geltende Gesetz, so wird es bereits in der Überschrift erkennbar, stellt allerdings „das Diakonische Werk“ und seine interne Zusammenarbeit in den Vordergrund seiner Regelungen. Dies hatte seinen guten Grund in einer Zeit, in der sich die Arbeit des Diakonischen Werkes auf das Gebiet lediglich der Evangelischen Kirche im Rheinland bezog. Mit der Ausweitung auf den Bereich auch der westfälischen und lippischen Landeskirche muss die Betonung dagegen auf die diakonische Arbeit und erst in zweiter Linie auf die institutionelle Ausgestaltung gelegt werden.

Das bedeutet, dass im Gesetz zu regeln ist, wie die diakonische Arbeit auf Gemeinde-, Kirchenkreis- und landeskirchlicher Ebene in Zusammenarbeit mit dem neuen Diakonischen Werk erfolgreich gestaltet werden kann.

Auch wenn sich für die kirchlichen Körperschaften in der Praxis nur wenig ändern soll, bedingt die Veränderung des Blicks auf die diakonische Arbeit eine neue Gesetzssystematik. Diese beschreibt die Arbeit ausgehend von der Gemeindeebene über den Kirchenkreis bis zur landeskirchlichen Ebene und in der Verzahnung mit dem Diakonischen Werk bzw. den diakonischen Werken und Einrichtungen auf kreiskirchlicher Ebene.

Der Aufbau des Gesetzes lehnt sich damit an den Aufbau des Diakoniegengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen an und schafft dadurch auch die Möglichkeit, wenn dies gewünscht ist, in Zukunft leichter ein gemeinsames Diakoniegesetz zu erarbeiten.

Die Begründung der Abweichungen des neuen zum bisherigen Recht findet sich bei den einzelnen Vorschriften. Zur Strukturierung sind die einzelnen Vorschriften mit Überschriften versehen.

- Zusammenfassung der signifikanten Regelungen:

Auf allen Ebenen der kirchlichen Arbeit wurde die Vernetzung diakonischer Arbeit strukturell verstärkt oder verdeutlicht.

Die Mitgliedschaft aller Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche bleibt bestehen und wird in der neu zu fassenden Satzung des Diakonischen Werkes RWL e.V. für alle drei Landeskirchen benannt werden.

Das Territorialprinzip (§ 7 Abs. 2 des geltenden Diakoniegengesetzes) wurde gestrichen, da es in der Realität keine grundsätzliche Regelungswirkung hat und ohnehin nur für die verfasst-kirchliche Diakonie Geltung entfalten konnte. Durch die gesetzliche Benennung der „örtlichen Wohlfahrtsverbände“ (§ 6 Abs. 1 d.E.) ist die regionale Stimme der Diakonie gestärkt worden und nimmt den bisherigen Gedanken des Territorialprinzips mit auf.

Die §§ 4 und 5 d.E. bilden eine Stärkere Vernetzung der Diakoniekirchmeisterinnen und -kirchmeister und der entsprechenden Diakoniausschüsse ab, § 7 d.E. erleichtert die Zusammenführung diakonischer Arbeit in einer Region zu Arbeitsgemeinschaften.

In § 6 d.E. wird die enge Zusammenarbeit der Kirchenkreisleitung mit den Aufsichtsorganen des eigenen diakonischen Werkes verdeutlicht. Superintendentinnen und Superintendenten sollen zukünftig Mitglied des Aufsichtsorganes des Werkes sein und in der Regel den Vorsitz führen.

In § 11 d.E. werden die grundsätzlichen Einflussmöglichkeiten der Landeskirche auf die inhaltliche Ausrichtung des Werkes benannt.

- Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zur Bezeichnung des Gesetzes:

Aufgrund des Wechsels in der Systematik des Gesetzes kann die bisherige Überschrift nicht mehr erhalten bleiben. Das neue Gesetz ist nicht in erster Linie ein Gesetz „über das Diakonische Werk“, sondern beschreibt die diakonische Arbeit. Insofern erhält das Gesetz den neuen Namen „Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland“.

zu § 1:

Der in dieser Vorschrift beschriebene Auftrag der Diakonie übernimmt den § 1 (alt). Er entspricht wörtlich der Präambel der Satzung des Diakonischen Werkes der EKD, bevor dies mit „Brot für die Welt“ zum „Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung“ fusioniert wurde.

zu § 2:

Die Vorschrift entspricht inhaltlich den Bestimmungen des § 2 (alt), erweitert allerdings im Blick auf die Mitglieder des Diakonischen Werkes den Bereich auf die westfälische und lippische Landeskirche. Dementsprechend wird das Diakonische Werk im Gesetz durchgängig mit „Diakonisches Werk RWL“ bezeichnet.

zu § 3:

Die Vorschrift nimmt die Verpflichtung des § 6 (alt) auf, indem sie die Aufgaben, die bisher lediglich mit dem Hinweis „das Presbyterium sorgt für die Erfüllung des diakonischen Auftrags der Kirchengemeinde“ allgemein umschrieben waren, nun exemplarisch aufzählt.

Dabei wird durch das „insbesondere“ zu Beginn der Auflistung in Absatz 2 verdeutlicht, dass es sich um keine abschließende Aufzählung handelt, gleichzeitig aber bereits in Absatz 1 klargestellt, dass die Kirchengemeinde „im Rahmen ihrer Möglichkeiten“ ihre diakonischen Aufgaben wahrnehmen soll.

Absatz 3 ist hinzugefügt, weil jede Möglichkeit genutzt werden soll, diakonische Träger und verfasste Kirche in ihrer Arbeit zu verzahnen. Dieser Anspruch wird an anderen Stellen dieses Gesetzes immer wieder aufgenommen.

zu § 4:

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 6 Absatz 1 Satz 2 (alt). Sie folgt damit den Regelungen in Artikel 22 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5 (Kirchmeisterin/Kirchmeister) sowie Artikel 31 Absatz 2 (Diakonieausschuss) der Kirchenordnung.

Absatz 2 folgt aus der Ausdifferenzierung der Aufgaben, die dem Presbyterium obliegen. Auch hier gilt, dass keine Erweiterung der Aufgaben bzw. Pflichten eingeführt, sondern lediglich inhaltlich beschrieben wird, was schon jetzt zu dem Tätigkeitsbereich der Diakoniekirchmeisterin / des Diakoniekirchmeisters zählt. Die in § 3 Absatz 1 genannte Begrenzung „im Rahmen ihrer Möglichkeiten“ gilt ebenfalls für die für die Diakonie in der Gemeinde Verantwortlichen.

Absatz 3 entspricht § 6 Absatz 1 Satz 2 (alt). Lediglich eine Beschreibung der Möglichkeit der rechtlichen Ausgestaltung und der Hinweis auf eine größenmäßige Beschränkung sind ergänzt. Letztere wird ihre Bedeutung allenfalls bei größeren Kirchengemeinden entfalten.

zu § 5:

Der Wechsel in der Systematik des Gesetzes wird auf der kreiskirchlichen Ebene besonders deutlich. Wenn sich auch die inhaltlichen Vorgaben für die kreiskirchliche diakonische Arbeit nur wenig ändern, wird nun auch hier die Regelung der Aufgaben klarer strukturiert.

Absatz 1 überträgt dem Kirchenkreis die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen und die Förderung der diakonischen Arbeit in seinem Bereich. Zu diesem Zweck ist die Bildung eines regionalen Diakonischen Werkes Pflicht.

In Absatz 2 wird die auch heute schon in § 8 Absatz 1 (alt) zusammengefasste Verantwortung in der Möglichkeit, einen Diakonieausschuss zu bilden, aufgenommen. Dabei ist die Bildung des Ausschusses regional nicht auf einen Kirchenkreis beschränkt, sondern auch denkbar, ihn kirchenkreisübergreifend als Verbandsausschuss zu bilden. Eine Verpflichtung zur Bildung eines Diakonieausschusses allerdings kann nicht begründet werden, da Artikel 109 Absatz 1 Satz 1 Kirchenordnung die Bildung von Fachausschüssen lediglich als Möglichkeit vorgibt („Die Kreissynode kann ... bilden“).

Sollte die Kreissynode auf die Bildung eines Fachausschusses allerdings verzichten, ist die Berufung einer oder eines Synodalbeauftragten für Diakonie Pflicht (Artikel 111 Absatz 1 Kirchenordnung). Keine Bedenken bestehen allerdings, neben dem Fachausschuss eine Beauftragte oder einen Beauftragten zusätzlich zu berufen.

Bewusst keine Regelung ist vorgesehen, ob sich bei Bestehen eines regionalen diakonischen Werkes über den Bereich eines Kirchenkreises hinaus die

beteiligten Kirchenkreise auf einen gemeinsamen Ausschuss und / oder auch nur auf eine Synodalbeauftragte bzw. einen Synodalbeauftragten verständigen können. Im Blick auf die Aufgabenstellung zumindest der oder des Beauftragten erscheint dies jedoch nicht leicht realisierbar.

Institutionell wird in Absatz 3 vorgesehen, die Verantwortlichen für die Diakonie in den Kirchengemeinden regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, zu einem Treffen zusammen zu rufen, um das Verständnis für diakonische Problemstellungen zu wecken oder zu erhöhen und die neuesten Entwicklungen im Bereich der Diakonie auszutauschen. Entscheidungskompetenzen sind diesem Treffen nicht übertragen. Seine Funktion ist deshalb auch in keiner Weise mit dem möglicherweise parallel bestehenden Fachausschuss für Diakonie vergleichbar.

Für die Beteiligung der Personen sind verschiedene mögliche Konstellationen zu beachten:

Auf der Gemeindeebene kann die Verantwortung für die diakonische Arbeit entweder einerseits einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister oder andererseits einem Ausschuss übertragen werden. Außerdem kann das Presbyterium beide Möglichkeiten wählen, wobei rechtlich zusätzlich die Alternative besteht, mit dem Amt der oder des Vorsitzenden die Kirchmeisterin bzw. den Kirchmeister oder eine dritte Person zu betrauen. Aus diesem Grund müssen für die einzuladenden Verantwortlichen alle Möglichkeiten in die Vorschrift aufgenommen werden.

Auf der anderen Seite muss das Gesetz auch die Personen benennen, die für die Einberufung des Treffens verantwortlich sein sollen, um klare Zuständigkeiten zu schaffen. Da auf der kreiskirchlichen Ebene ebenfalls offen ist, ob die Verantwortung für die diakonische Arbeit durch eine Synodalbeauftragte oder einen Synodalbeauftragten oder einen Ausschuss wahrgenommen wird, muss auch hier der in Betracht kommende Personenkreis benannt werden

Absatz 4 dient wiederum der engen inhaltlichen Verzahnung von verfasstkirchlichen Organen mit der Diakonie, an dieser Stelle mit dem regionalen Diakonischen Werk.

zu § 6:

Satz 1 nimmt § 7 Absatz 1 (alt) auf. Eine Neuerung findet sich in Satz 2, der dem regionalen Diakonischen Werk die Spitzenverbandsfunktion in der Region zuweist. Insoweit besitzt das regionale Werk die Funktion des örtlichen Wohlfahrtsverbandes, tritt somit für den Landesverband auf und nimmt dessen Funktion auf regionaler Ebene wahr. Diese Festlegung bedeutet durchaus mehr als nur eine reine Klarstellung, weil sie damit dem regionalen Diakonischen Werk normativ eine gegenüber den anderen diakonischen Einrichtungen auf dem Gebiet des Kirchenkreises herausgehobene Stellung

zuweist. Das regionale Diakonie Werk fungiert nunmehr offiziell als bevollmächtigter Vertreter des Landesverbands.

Regionale Diakonische Werke gibt es schon jetzt in verschiedenen Ausgestaltungen. Diese reichen von einer „Abteilung“ der Kirchenkreisverwaltung bis hin zur Bildung von kirchenkreisübergreifenden gGmbHs. Die Vielfältigkeit der Strukturen ist individuell abhängig von Tradition und inhaltlicher Ausrichtung eines jeden Kirchenkreises. Die Einflussnahme der verfasstkirchlichen Ebene auf das eigene Werk ist jedoch ein entscheidendes Kriterium bei der Bildung eines Werkes.

Eine bisher wesentliche Vorschrift wird in dieses Gesetz nicht übernommen: das sogenannte „Konkurrenzverbot“ des § 7 Absatz 2 (alt), das den Tätigkeitsbereich der regionalen Werken bis auf Ausnahmen auf ihren örtlichen Bereich beschränkte. Angesichts der heutigen Größe regionaler Werke, der Möglichkeit freier Träger, unbeschränkt tätig zu werden und schließlich auch des Fehlens entsprechender Regelungen für den Bereich der westfälischen und der lippischen Landeskirche lassen eine Weitergeltung der Einschränkung nicht zu.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt die Regelung aus § 7 Absatz 3 (alt).

Allerdings wird in den Sätzen 2 und 3 eine klarstellende Verpflichtung aufgenommen. Die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie, sollte sie bzw. er nicht Mitglied im Leitungsorgan (Vorstand, Geschäftsführung) des regionalen Diakonischen Werkes sein, ist geborenes Mitglied im Aufsichtsorgan des Werkes. Dies findet seine Begründung in dem Umstand, dass die oder der Synodalbeauftragte für den gesamten diakonischen Arbeitsbereich der Kreissynode gegenüber verpflichtet ist und deshalb in dem dem Kirchenkreis zugeordneten Werk auch vertreten sein muss.

Darüber hinaus sollen die Superintendentin oder der Superintendent möglichst ebenfalls Mitglied in diesem Organ sein. Mit dieser Vorschrift wird ausdrücklich die Bedeutung des regionalen Werks hervorgehoben und auch das Verständnis für die diakonische Arbeit und dort eventuell bestehende Probleme verstärkt. Die Beschaffenheit des Aufsichtsorgans des regionalen Diakonischen Werkes hängt von der rechtlichen Gestaltung des Werkes ab. Aufsichtsorgan kann hier je nach Struktur der Kreissynodalvorstand oder aber auch eine Gesellschafterversammlung nebst Aufsichtsrat sein. Entscheidend ist, dass die Leitung des Kirchenkreises mit den Organen der Aufsicht des Werkes personell und strukturell vernetzt ist.

Sollte sich das Werk über mehr als einen Kirchenkreis erstrecken (Absatz 2 Satz 4), ist die Mitgliedschaft aller Superintendentinnen oder Superintendenten im Aufsichtsorgan nicht erforderlich. In diesem Fall ist die Vertretung in der Satzung zu regeln.

Neu ist die Regelung des Absatzes 3. Bei der Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes ist das „Benehmen“ mit dem Landesverband herzustellen.

Ist eine Entscheidung im Benehmen mit einer anderen Stelle zu treffen, so bedeutet dies, dass dieser Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, ohne dass ein Einverständnis erforderlich wäre. Die Stellungnahme muss aber zumindest zur Kenntnis genommen und in die Überlegungen einbezogen werden.

Diese neu eingeführte Verpflichtung korrespondiert mit der Übertragung der Funktion spitzenverbandlicher Aufgaben in Absatz 1 Satz 2. Wenn das regionale Werk in der Region als „verlängerter Arm“ des Landesverbands tätig wird, ist die Verpflichtung, die Berufung in ein Leitungsamt inhaltlich mit dem Diakonischen Werk RWL zu beraten, folgerichtig. Dabei verbleibt die Entscheidung über die Berufung weiterhin ausschließlich auf der kreiskirchlichen Ebene.

In Absatz 4 wird die Erwartung formuliert, dass das regionale Diakonische Werk mit den Kirchengemeinden des Kirchenkreises eine enge Zusammenarbeit und einen regen Austausch pflegt.

zu § 7:

Die Bildung regionaler Arbeitsgemeinschaften ist derzeit in § 9 (alt) ausführlich geregelt. Dabei werden konkrete formale Vorgaben gemacht, wie auch Aufgaben benannt. Die Praxis hat allerdings gezeigt, dass zwar einerseits ein deutlicher Bedarf an regionaler Absprache besteht, die engen Vorgaben andererseits nicht hilfreich sind. Aus diesem Grund wird in Absatz 1 zwar die Bildung einer regionalen Arbeitsgemeinschaft als Verpflichtung vorgegeben, Vorgaben für ihre Ausgestaltung werden aber ebenso wenig gemacht wie die Benennung von konkreten Aufgaben. In jeder Region werden sich andere Themen oder Aufgaben stellen, so dass es den Beteiligten überlassen bleiben soll, die Arbeitsgemeinschaft als gemeinsame Einrichtung so gut wie möglich zu nutzen.

Zwei Vorgaben werden allerdings gemacht:

Zum Einen hat sich gezeigt, dass die Einberufung zu einer Sitzung geklärt sein muss. Diese Aufgabe wird dem regionalen Diakonischen Werk als örtlichem Vertreter des Landesverbands übertragen.

Darüber hinaus erhält zum Anderen der Landesverband die Möglichkeit, an den Sitzungen der regionalen Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen. Weder soll dieses Recht als Pflicht ausgestaltet werden, noch soll dieses Recht ausschließlich auf den Vorstand beschränkt sein. Es geht um die Möglichkeit für den Landesverband, zu besonderen Themen gegebenenfalls in der Sache zuständige Mitarbeitende des Werkes in eine Sitzung der Arbeitsgemeinschaft entsenden zu können.

Absatz 2 übernimmt die Regelung von § 9 Absatz 5 (alt).

zu § 8:

Auch in dieser Vorschrift wird, in Absatz 1, wie auf gemeindlicher und kreis-kirchlicher Ebene, die eigene Verantwortung der verfassten Kirche benannt.

Absatz 2 übernimmt wörtlich § 5 Absatz 4 (alt).

Absatz 3 ist gegenüber § 11 Absatz 2 (alt) leicht abgeschwächt. Bisher wurde der Vorstand des Diakonischen Werkes zu jeder Sitzung der Kirchenleitung eingeladen. Die neue Vorschrift reduziert die Einladungen auf „regelmäßige Abstände“. Allerdings soll der Vorstand nicht nur auf Einladungen der Kirchenleitung angewiesen sein, sondern für den Fall, dass aus seiner Sicht Bedarf für einen Austausch besteht, die Möglichkeit besitzen, von sich aus die Teilnahme an einer Sitzung der Kirchenleitung voranzutreiben.

zu § 9:

Die Vorschrift entspricht § 2 Absatz 1 (alt). Eingefügt wird der Hinweis, dass das neue Diakonische Werk in der Fortführung der Arbeit des Diakonischen Werkes im Rheinland steht. Ebenfalls ergänzt ist der Hinweis, dass die im Diakonischen Werk zusammengeschlossenen Mitglieder mit ihrer Zugehörigkeit zum Werk gleichzeitig auch ihre kirchliche Bindung zum Ausdruck bringen.

Absatz 2 übernimmt § 10 (alt).

Absatz 3 beschreibt, wie in geringerem Umfang auch § 6 Absatz 1, die Spitzenverbandstätigkeit des Diakonischen Werkes. Inhaltlich entspricht die Vorschrift § 2 Absatz 3 (alt).

Absatz 4 übernimmt § 3 (alt).

Absatz 5 übernimmt § 4 Absatz 3 (alt). Er wird allerdings noch um die Verpflichtung für das Diakonische Werk ergänzt, das Grundverständnis von diakonischer Arbeit als Gestalt des Auftrags von Kirche bei seinen Mitgliedern zu fördern. Diese Verpflichtung muss sinnvollerweise zusätzlich in die Satzung des Werkes übernommen werden, da es sich im Wesentlichen um eine Verpflichtung im Blick auf die nicht verfasst-kirchlichen Mitglieder des Werkes handelt.

zu § 10:

Ein ganz wesentlicher Punkt ist, wie die drei Landeskirchen ihre Zusammenarbeit mit dem Werk und die Beteiligung an Entscheidungen des Diakonischen Werkes ausgestalten.

Grundsätzlich gilt, dass die Rechte Dritter in der Satzung zu verankern sind. Das gilt umso mehr, als es nicht möglich ist, dass jede Landeskirche sich Beteiligungsrechte im Gesetz vorbehält, ohne dass diese mit den anderen Kirchen abgestimmt wären. Andererseits müssen die Landeskirchen auch

formulieren, bei welchen Entscheidungen oder Aktivitäten sie beteiligt werden wollen.

Die Vorschrift führt nun einzeln auf, in welchen Bereichen eine Abstimmung des Diakonischen Werkes mit der Landeskirche erforderlich ist. Diese Bereiche müssen – und sind entsprechend auch im Diakoniegesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen verankert – in allen drei Landeskirchen vergleichbar sein.

Die Auflistung entspricht im Wesentlichen § 13 (alt) und bringt insoweit keine neue Regelung.

zu § 11:

Während § 10 die Themenbereiche anspricht, in denen eine Abstimmung zu erfolgen hat, legt § 11 enumerativ fest, bei welchen Entscheidungen das „Einvernehmen“ mit der Kirchenleitung herzustellen ist. Im Verwaltungsrecht bedeutet Einvernehmen, dass vor einem Rechtsakt das Einverständnis einer anderen Stelle vorliegen muss. In diesem Fall heißt das, dass die Umsetzung einer Entscheidung erst nach der Zustimmung der Kirchenleitung erfolgen kann.

Angesichts der Ausdehnung des Werkes nun über drei Landeskirchen hinweg muss die Zustimmung der Landeskirchen einen gegenüber dem bisherigen Recht etwas erweiterten Bereich erfassen.

Satzungsänderungen waren bisher schon zustimmungspflichtig, allerdings beschränkt auf einige bestimmte Fälle. Die Auflösung des Werkes verlangte ebenfalls die Zustimmung der Kirchenleitung. Neu ist das Zustimmungserfordernis für die Bildung, Veränderung und Auflösung regionaler Diakonischer Werke, wobei diese, je nach Rechtsform, zum Teil aus anderen Gründen bereits genehmigungspflichtig waren (Satzungen). Neu ist ebenfalls die Beteiligung an der Bildung oder Auflösung von Fachverbänden. Hier begründet sich das Zustimmungserfordernis aus der Tatsache, dass mit der Vergrößerung des Werkes über die Landeskirchengrenzen hinweg auch die Fachverbände über die einzelnen Landeskirchen hinausreichen und daher die Zustimmung der Landeskirchen erforderlich wird. Gleiches gilt für die Wahl bzw. Berufung der Leitungspositionen des Werkes. Die Zuständigkeit eines Vorstands für den Bereich dreier Landeskirchen macht die Zustimmung der Leitungen der Kirche ebenso erforderlich wie der Wahl der oder des Vorsitzenden des Aufsichtsorgans.

Die Herstellung des Benehmens bei Stellungnahmen des Werkes zu Grundsatzen entspricht inhaltlich weitgehend der bisher verpflichtenden „Konsultation“ in § 13 (alt).

zu § 12:

Für die Regelung der Vertretung der Kirche in den Organen gilt zunächst das zu § 10 Gesagte. Keine Landeskirche kann einseitig im Gesetz festlegen, wie sie in einem von drei Landeskirchen getragenen Werk personell in den Organen vertreten sein will. Dies muss in der Satzung geregelt werden, wobei die Landeskirchen hierzu untereinander zunächst eine Abstimmung erzielen müssen. Dies kann aber nicht in dem jeweils nur für die eigene Landeskirche geltenden Gesetz, sondern muss außerhalb durch Vereinbarung der Landeskirchen geregelt werden.

Mit Absatz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Kirchenleitung „im Benehmen mit dem Diakonischen Werk“ Ausführungsverordnungen erlassen kann. Aber auch hier gilt, dass derartige Verordnungen immer nur in Abstimmung mit den anderen Landeskirchen erlassen werden können oder nur Sachverhalte regeln, die die anderen Landeskirchen nicht betreffen.

zu § 13:

Diese Übergangsbestimmung soll ermöglichen, dass die regionalen Diakonischen Werke in einem angemessenen Zeitrahmen eine Überprüfung ihrer Satzungen bzw. Ordnungen und mögliche Änderungen vornehmen können.

zu § 14:

Das Diakoniegesetz kann seine Wirkung erst erhalten, wenn auch die Satzung des Diakonischen Werkes in Kraft getreten ist. Rechtlich ist es möglich, das Inkrafttreten von einem Ereignis abhängig zu machen, wenn dieses klar bestimmbar bzw. nach außen erkennbar ist.

Aus diesem Grund reicht es nicht aus, das Inkrafttreten des Gesetzes vom Inkrafttreten der Satzung abhängig zu machen, sondern es ist zusätzlich noch eine Regelung zu treffen. Mit der Verordnung, die durch die Kirchenleitung zu erlassen ist, wird der notwendigen Öffentlichkeit Rechnung getragen.

In Absatz 2 wird schließlich die Aufhebung des bisherigen Diakoniegesetzes beschlossen.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) - federführend - und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

**Kirchengesetz
über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und
die Zusammenarbeit in der Diakonie (Diakoniegesetz)**

Vom 14. Januar 2005

(KABl. S. 66)

geändert durch Kirchengesetz vom 21. Januar 2014 (KABl. S. 72)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß ist Diakonie Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Heil und Wohl des Menschen gehören untrennbar zusammen. Diakonie vollzieht sich in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

§ 2

(1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. (Diakonisches Werk) ist das der Evangelischen Kirche im Rheinland zugeordnete kirchliche Werk. In ihm sind die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie deren Verbände und auf ihren Antrag andere selbstständige Träger, die den diakonisch-missionarischen Auftrag unterstützen, unbeschadet ihrer Rechtsform als Mitglieder zusammengeschlossen.

(2) Die Satzung des Diakonischen Werkes regelt die Voraussetzungen für die Aufnahme nach Maßgabe der mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenleitung) abgestimmten Mindestanforderungen.

(3) Das Diakonische Werk ist öffentlich anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Das Kronenkreuz ist das von der Evangelischen Kirche anerkannte Zeichen der Diakonie.

§ 4

(1) Organmitglieder und leitende Mitarbeitende des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder müssen grundsätzlich einem evangelischen Bekenntnis angehören oder dem Bekenntnis einer Kirche, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet, die übrigen Mitarbeitenden sollen einem solchen Bekenntnis angehören. Durch Kirchengesetz oder Mitgliedschaftsrecht des Diakonischen Werkes kann Abweichendes bestimmt werden.

(2) Die Arbeitsbedingungen für die berufliche Mitarbeit im Diakonischen Werk und bei seinen Mitgliedern werden nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) gesetzt.

(3) Der Förderung der ehrenamtlichen und gemeindenahen Dienste kommt besondere Bedeutung zu.

§ 5

(1) Alle Mittel des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder werden ausschließlich für die nachhaltige Ausrichtung des diakonisch-missionarischen Auftrages verwendet.

(2) Das Diakonische Werk und seine Mitglieder arbeiten gemeinwohlorientiert. Das ist gewährleistet, wenn die Bedingungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erfüllt sind.

(3) Unverhältnismäßige Vergütungen oder Vorteile werden weder leitenden noch anderen Mitarbeitenden noch ehrenamtlich Tätigen gewährt.

(4) Die Evangelische Kirche im Rheinland stellt seinem Diakonischen Werk einen angemessenen Zuschuss nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verfügung. Durch diesen Zuschuss wird die korporative Beitragspflicht der Evangelischen Kirche im Rheinland einschließlich der unselbstständigen landeskirchlichen Einrichtungen, der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände abgegolten. Einzelheiten insbesondere der Anpassung des Zuschusses werden durch eine Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Diakonischen Werk festgelegt.

§ 6

(1) Das Presbyterium sorgt für die Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirchengemeinde. Dazu sollen Fachausschüsse gebildet und können besondere Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister berufen werden.

(2) Das Presbyterium sorgt für eine ausreichende Mittelbereitstellung für die diakonischen Aufgaben. Die Kirchengemeinde beteiligt sich an übergemeindlicher Diakonie durch Kollekten und Sammlungen.

§ 7

(1) Das regionale Diakonische Werk kann von Kirchenkreisen und von Kirchengemeinden gemeinsam in unmittelbarer Trägerschaft oder bei Bedarf als rechtlich selbstständiges Werk gebildet werden.

(2) Das regionale Diakonische Werk ist in der Erbringung von diakonischen Diensten grundsätzlich auf seinen örtlichen Bereich beschränkt. Wird es darüber hinaus tätig, darf es die berechtigten Interessen anderer regionaler Träger, die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind, nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen.

(3) Im Aufsichtsorgan des regionalen Diakonischen Werkes müssen der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden angemessen vertreten sein.

§ 8

(1) Die Kreissynode kann einen Fachausschuss für kreiskirchliche Diakonie berufen.

(2) Das Diakonische Werk beruft Konferenzen ein, die dem Erfahrungsaustausch und der einheitlichen Durchführung der den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden obliegenden Aufgaben des Diakonischen Werkes dienen.

§ 9

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes, die Einrichtungen oder Dienste in einem Kirchenkreis oder benachbarten Kirchenkreisen unterhalten, bilden ungeachtet des Sitzes ihres Rechtsträgers eine regionale Arbeitsgemeinschaft.

(2) Sie einigen sich darüber, wer sie gegenüber den öffentlichen Kosten- und Leistungsträgern, insbesondere kommunalen Stellen, in gemeinsamen Angelegenheiten vertritt. Das Nähere regelt eine Satzung, die von ihnen im Benehmen mit dem Kreissynodalvorstand zu beschließen ist. Diese trifft auch eine Regelung über die Geschäftsführung und die Finanzierung der damit für alle Mitglieder verbundenen Aufgaben. Die Vertretung der einzelnen Träger im Rechtssinne bleibt davon unberührt.

(3) Die Regionen sind gehalten, die Satzungen spätestens mit Ablauf des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft zu setzen.

(4) Das regionale Diakonische Werk ist Mitglied der regionalen Arbeitsgemeinschaft, in der es seinen Sitz hat.

(5) Das Diakonische Werk unterstützt die Bildung und die Arbeit der regionalen Arbeitsgemeinschaften.

§ 10

Alle Mitglieder des Diakonischen Werkes sind unbeschadet ihrer Rechtsform nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur vertrauensvollen und geschwisterlichen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie unterrichten sich im erforderlichen Umfang in der Region und darüber hinaus.

§ 11

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland wird gemäß der Satzung des Diakonischen Werkes in dessen Organen vertreten.

(2) Der Vorstand des Diakonischen Werkes wird zu den Sitzungen der Kirchenleitung eingeladen.

§ 12

Die Wahl von Vorstandsmitgliedern des Diakonischen Werkes sowie die Berufung und Abberufung von Geschäftsführenden erfolgt im Benehmen mit der Kirchenleitung.

§ 13

Vor der Stellungnahme zu Grundsatzfragen, vor der Übernahme neuer Aufgabengebiete und in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich werden sich die Evangelische Kirche im Rheinland und das Diakonische Werk gegenseitig konsultieren.

§ 14

Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes, die seinen Zweck, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit seiner Organe, die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche oder die Vorschriften über das Rechnungswesen oder das Anfallrecht betreffen, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Diakonischen Werkes bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung. Versagt sie diese Zustimmung, so entscheidet auf Antrag des Diakonischen Werkes die Landessynode.

§ 15

Im Falle der Auflösung des Diakonischen Werkes oder des Wegfalls seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland zu. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke der Diakonie in ihrem Gebiet zu verwenden.

§ 16

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz über die Zusammenführung des Landesverbandes Innere Mission Rheinland und des Hilfswerkes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum diakonisch-missionarischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche im Rheinland“ vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 203) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.